

Eintragung einer Genossenschaft ins Schweizer Handelsregister

ZU BEACHTEN

- Die Eintragung ins Handelsregister ist ein unverzichtbares Erfordernis für eine Genossenschaft.
- Ich bin kein Jurist, aber mit dieser Anleitung sollte eure Genossenschafts-Eintragung einigermaßen problemlos über die Bühne gehen. Aber ich kann dafür keine Garantie abgeben. Jede Gründung spielt sich ein bisschen anders ab.
- **VORSICHT BETRUG!** Nach dem Eintrag ins Handelsregister werdet ihr unberechtigte Rechnungen erhalten von „Firmen“, die so tun, als ob ihre Rechnung mit dem Eintrag ins Handelsregister in Verbindung stehen würde. Diese Firmen handeln zwar quasi „legal“, aber sie arbeiten eindeutig mit Missverständnissen und potentieller Unkenntnis von UnternehmensgründerInnen. Auch das Handelsregister selber warnt alle neu eingetragenen Firmen davor. Aber in der Regel kommen diese Warnungen erst nach den unberechtigten Rechnungen...

LISTE DER ERFORDERNISSE

Von allem was es braucht, immer mindestens zwei Original-Exemplare anfertigen, nämlich mindestens eins fürs eigene Archiv und eins fürs Handelsregisteramt. Wenn Dokumente auf dem Weg zum HR verloren gehen, dann nützen Kopien nichts. Die vorliegende Liste ist wahrscheinlich vollständig, aber das ist nicht 100% gesichert (jede Gründung spielt sich ein bisschen anders ab...).

STATUTEN

- Die Statuten müssen von zwei gewählten Mitgliedern der Verwaltung der Genossenschaft unterschrieben sein.

PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Das Protokoll der Gründungsversammlung einer Genossenschaft muss u.a. enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung
- Anzahl der Anwesenden
- Nennung von mindestens 7 GründerInnen, alle mit Name, Vorname, Heimatort und Wohnort

- Wahl von Versammlungsleitung, ProtokollantIn und StimmenzählerInnen (ja/nein/Enthaltungen)
- Beschluss zur Genossenschaftsgründung (ja/nein/Enthaltungen)
- Genehmigung der Statuten (ja/nein/Enthaltungen)
- Nennung der gewählten Mitglieder der Verwaltung, alle mit Name, Vorname, Heimatort und Wohnort
- Nennung der/des gewählten PräsidentIn, sofern die Wahl der/des PräsidentIn gemäss Statuten überhaupt in die Kompetenz der GV fällt. Wenn die Verwaltung sich gemäss Statuten selber konstituiert, dann wählt sie auch die/den Co-/PräsidentIn/-nen selber --> siehe "Protokoll der konstituierenden Sitzung der Verwaltung" weiter unten.
- Nennung der gewählten Mitglieder der Revisionsstelle (gemäss Statuten; dürfen NICHT gleichzeitig der Verwaltung angehören!)
- Unterschriften der genannten mind. 7 Gründungsmitglieder sowie der/des Protokollierenden

WAHLANNAHME-ERKLÄRUNGEN

- Wahlannahme-Erklärungen: Jedes gewählte Mitglied der Verwaltung und jedes gewählte Mitglied der Revisionsstelle muss eine Wahlannahme-Erklärung ausfüllen und unterschreiben, mit Nennung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort.

KONSTITUIERUNGS-PROTOKOLL DER VERWALTUNG

Protokoll der konstituierenden Sitzung der gewählten Verwaltung. Sie muss enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung
- Nennung der Anwesenden und der/des Protokollierenden
- Wahl der/des PräsidentIn (sofern diese Wahl nicht gemäss Statuten in der Kompetenz der GV liegt)
- Regelung der Zeichnungsberechtigung (je nach Formulierung in den Statuten: entweder "Einzelunterschrift" oder "kollektiv zu zweien")
- Unterschrift der/des Protokollierenden und ein oder zwei weitere Mitglieder der Verwaltung

DOMIZIL-ERKLÄRUNG

- Domizil-Erklärung: d.h. die/der MieterIn/EigentümerIn/VermieterIn der Adresse, die für die Anschrift der Genossenschaft verwendet wird bestätigt, dass die Genossenschaft ihren Sitz dort hat.

ANMELDUNG HANDELSREGISTER

- Brief ans Handelsregisteramt: Anmeldung der Genossenschaft für den Eintrag ins Handelsregister, unterschrieben von zwei oder nur einem Mitglied der Verwaltung (je nach Zeichnungsberechtigung --> siehe Statuten und/oder konstituierende Sitzung der Verwaltung)

STAMPA-ERKLÄRUNG

- Ganz genau weiss ich nicht mal, was das ist, aber das muss standardmässig unterschrieben werden von denjenigen, die die Genossenschaft beim Handelsregister anmelden. Ich glaube es geht darum, dass man hoch und heilig verspricht, dass man mit der Gründung keine krummen Sachen in Verbindung mit Immobilien oder anderen Kapitalanlagen drehen will.

IDENTIFIKATION/AUSWEIS

- Die genannten mind. 7 Gründungsmitglieder und die/der gewählteN RevisorInnen müssen persönlich beim Handelsregisteramt vorbeigehen, mit Ausweis. Es müssen nicht alle gleichzeitig hingehen. JedeR kann zu einem beliebigen Zeitpunkt alleine hingehen und sich ausweisen. Aber die Gründung ist erst abgeschlossen wenn dies alle getan haben.

*Verfasser: Tex Tschurtschenthaler
Version vom 31. Dezember 2014*